



Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

Per E-Mail: bk2-postfach@bnetza.de

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Postfach 8001
53105 Bonn

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen CS

Tel.: +49 (0) 211/533- 7803

Fax: +49 (0) 211/533-

Mobil: +49 (0) 172 3577422

E-Mail carmen.schreder@vodafone.com

georg.merdian@vodafone.com

Datum 25.05.2022

BK2-18/004 – Überprüfung des Standardangebots native Ethernet-Mietleitungen mit Bandbreiten von 2 Mbit/s bis einschließlich 150 Mbit/s der Telekom Deutschland GmbH

Das Schreiben enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 27.04.2022 hat die Bundesnetzagentur ihren Entwurf der 2. Teilentscheidung über das Standardangebot der Telekom für das Produkt CFV 2.0 („Konsultationsentwurf“) veröffentlicht und den beigeladenen Gelegenheit Stellung zu nehmen gegeben. Vodafone bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt nachfolgend zu den aus unserer Sicht wichtigsten Punkten des Entwurfs der 2. Teilentscheidung in gebotener Kürze Stellung:

Zur Anlage 1 – allgemeine Leitungsbeschreibung CFV Ethernet 2.0

Vodafone begrüßt die in **Anlage 1, Ziffer 2.1** von der Beschlusskammer festgelegte Frist zur Zurückweisung unvollständiger oder fehlerhafter Aufträge von einem Tag.

Gleichermaßen sind die in **Anlage 1, Ziffer 3.2.1** vorgenommenen Verkürzungen der Fristen für die Auftragsbestätigung (Rn. 419 ff.) als auch die **Anlage 1, Ziffer 3.2.2** verkürzte Frist für den Bereitstellungstermin grundsätzlich positiv zu sehen. Dennoch wäre nach Ansicht von Vodafone eine weitere Verkürzung der Fristen geboten gewesen.

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf, Postfach: D-40543 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 2 11/5 33-0, Fax: +49 (0) 2 11/5 33-2200, www.vodafone.de
Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Andreas Laukenmann,
Tanja Richter, Alexander Saul, Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG, Düsseldorf
(BLZ 300 700 10) 250 8000
St-Nr.: 103/5700/1789
USt-IdNr.: DE 813113094
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957



Darüber hinaus begrüßt Vodafone auch die Vorgaben der Beschlusskammer zu den in **Anlage 1, Ziffer 3.5** (Rn. 525 ff.) festgelegten Vertragsstrafen bei verzögerter Bereitstellung. Allerdings ist Vodafone der Auffassung, dass die Vertragsstrafen in **Anlage 4, Ziffer 2.2.2.2 - 4** (Preise) jeweils um mindestens 10 % höher hätten ausfallen sollen, um tatsächlich Anreizwirkung und eine verbesserte Bereitstellung zu bewirken. Insbesondere die Nichteinhaltung von Bereitstellungsterminen - zum Teil mit Absagen für am Folgetag geplante Termine - hat in der jüngeren Vergangenheit erheblich zugenommen. Schon aufgrund dieser aktuellen Erfahrungen böte eine höhere Vertragsstrafe für die Telekom einen deutlich klareren Anreiz die Termine vertragsgemäß einzuhalten.

Vodafone begrüßt außerdem die Entscheidung der Beschlusskammer zu **Anlage 1 Ziffer 4.1.1**, die Entstörungsfrist für die Express-Entstörung von 8 auf 6 Stunden zu verkürzen.

Zur Anlage 2 – Produktleistungsbeschreibung CFV Ethernet 2.0

Vodafone begrüßt die Vorgaben der Beschlusskammer zu **Anlage 2, Ziffer 1.3**, mit der die Telekom verpflichtet wird, weitere Protokolle transparent zu übertragen. Dies gilt besonders im Hinblick auf die eingefügte Klausel, dass dies ebenfalls für weitere Herstellerprotokolle gelte. Zusätzlich ist die Vorgabe der Beschlusskammer einer Streichung betreffend die OAM/MEG Level 4 und 5 zu begrüßen. Wie in unseren Stellungnahmen vom 19.03.2021 und 20.08.2021 (S. 3-6) vorgetragen, würde eine fehlende Verpflichtung systematisch zur Benachteiligung des vorleistungsbedingten Wettbewerbs führen, da die Telekom in der Produktgestaltung bewusst nur auf die Anforderungen für die Realisierung ihrer Retail-Produkte abstellt. Unverständlicherweise wurde die Telekom von der Beschlusskammer jedoch nicht verpflichtet, ebenfalls einen Zugriff auf das OAM/MEG Level 3 zu gewähren. Auch hierzu verweisen wir noch einmal auf die klaren Argumente in unseren vorgenannten Stellungnahmen und insbesondere auf darauf, dass dazu lediglich eine Änderung der Konfiguration der relevanten Netzelemente notwendig wäre. Die Telekom müsste dazu keinerlei netzstrukturellen Maßnahmen vornehmen. Damit wäre ohne Weiteres eine Verkehrsführung nach der ITU-T-Empfehlung Y.1731 möglich.

Grundsätzlich sind auch die der Telekom seitens der Beschlusskammer vorgegebenen Änderungen zur Bestimmung von Delay-Werten in **Anlage 2, Ziffer 1.3.3** hinsichtlich der Differenzierung nach kernnetzverbleibend bzw. kernnetzübergreifend und auch zu der Darlegung von 90 % und 100 %-Werten, vollumfänglich zu begrüßen. Sehr positiv ist, dass die vorgegeben Delay-Werte für glasfaserbasierte Mietleitungen jetzt für Wettbewerber eine Chancengleichheit zu den von der Telekom angebotenen Retail-Produkten prinzipiell ermöglicht. Eine entsprechende Festlegung und damit Chancengleichheit fehlt aber bei den kupferbasierten Mietleitungen. Hier entsprechen die Delay-Werte – jedenfalls wenn beide Anschlussenden kupferbasiert realisiert werden – nicht denen, die erforderlich wären, damit Vorleistungsnachfrager die Retail-



Produkte der Telekom nachbilden können und bleiben vielmehr deutlich hinter der technischen Realisierbarkeit zurück. Hierzu verweisen wir auch auf unsere durchgängigen Vorträge zu qualitativ bestehenden Verbesserungsmöglichkeiten bei CFV Ethernet 2.0, erstmalig mit der Stellungnahme vom 15.10.2018 sowie bei weiteren schriftlichen Vorträgen.

In diesem Zusammenhang müssen wir leider auch noch einmal auf das Fehlen klarer Regelungen zu den Leistungsqualitäten, zu deren Nachvollziehbarkeit und den Maßnahmen einer Sanktionierung bei Nichteinhaltung der Qualitätsparameter (auch Anlage 1, Ziffer 4) hinweisen.

Gerade die Nichteinhaltung der Qualitätsparameter und deren adäquate Pönalisierung bleiben unberührt. Die Beschlusskammer verweist in Ihrem Beschluss (Rn 1053) auf die Regelungen zum pauschalierten Schadensersatz für die verzögerte Entstörung. Dazu wurde schon in der mündlichen Verhandlung kontrovers diskutiert und wir möchten in dem Zusammenhang auf die klare und von Vodafone unterstützte Argumentation in der VATM Stellungnahme vom 22.09.2021 verweisen und den dortigen Vortrag noch einmal unterstützen.

Zur Anlage 3 – Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Vodafone begrüßt die Entscheidung der Beschlusskammer zu **Anlage 3, Ziffer 3.1** (Rn. 582 ff), dass die von Telekom geplante Verschlechterung der Regelungen zu den Bestellmengen hinsichtlich einer Begrenzung aller Auftragsfälle (Neubereitstellung, Anfragen, Änderungsaufträge für Bestand, Stornierungen, Kündigungen) eines Nachfragers auf 50 je Tag wieder rückgängig gemacht werden muss. Nunmehr erstreckt sich die Begrenzung korrekterweise wieder rein auf die Bestellungen. Gleichwohl ist Vodafone abweichend von der Begründung der Beschlusskammer dennoch der Auffassung, dass grundsätzlich die Streichung der Begrenzung der Bestellmengen erfolgen muss. Dies gilt insbesondere, da beispielsweise bei Großkundenaufträgen eine Begrenzung der Bestellmenge zu einem unmittelbaren Nachteil und Diskriminierung im Vergleich zu den Angeboten und Realisierungsmöglichkeiten der Telekom selbst oder ihrer Tochter T-Systems führen würde.

Zur Anlage 4 – Preise

Wie bereits in den öffentlich mündlichen Verhandlungen in 2021 in verschiedenen Verfahren dargestellt und diskutiert, besteht ein grundlegendes Manko im Angebot der Telekom und damit auch im vorliegenden Standardangebot darin, dass Anbieter mit eigener Infrastruktur durch die im Vergleich zum bisherigen Ansatz bei den SDH-basierten 1.0 Produkten massiv und gezielt geänderte Angebots- und Entgeltstruktur bewusst benachteiligt werden und damit das Zurückdrängen von infrastrukturbasiertem Wettbewerb von der Beschlusskammer geduldet wird. Dies wird am augenscheinlichsten, da in der **Anlage 4, Ziffer 1.3 – Preise für Verbindungslinie** (Rn 903 ff) – keine kilometerbasierten Entfernungbestandteile mehr enthalten sind.



Zuletzt hatte Vodafone in seiner der Stellungnahme im Verfahren BK2a-22/001/ BK2b 22/004 vom 22.04.2022 (Seite 2, letzter Abs.) dazu vorgetragen und auf die Ausführungen der Telekom in ihrer Stellungnahme (v. 22.03.22, S. 13 unten) hingewiesen, dass bei den VPN 2.0-Anschlüssen in den Varianten Backbone und Country auch Übertragungswege enthalten sind, deren Länge (= Entfernung als maßgeblicher Kostentreiber) zu höheren Kosten führe. Dies zeigt deutlich auf, dass damit nach wie vor doch entfernungsabhängige Kosten maßgeblich sind. Vodafone hatte dazu exemplarisch auf den Vergleich von VPN 2.0 zu CFV Premium am Beispiel einer 10G Mietleitung hingewiesen. Dies führt dazu, dass in der vorliegenden Entgeltstruktur im Vergleich zu den CFV 1.0 Vorleistungsprodukten der Einsatz der eigenen Infrastruktur bei der Realisierung von CFV 2.0 Vorleistungsprodukten wirtschaftlich untergraben wird.

Auch wenn Vodafone klar ist, dass spezifische Entgeltstrukturen nicht im Rahmen des Standardangebotsverfahrens vorgegeben werden können, so müssen aus unserer Sicht die Angebotsstrukturen und damit jedenfalls der Produktzuschnitt grundsätzlich einer Angemessenheitsprüfung im Standardangebot zugänglich sein. Letztlich müssen sich die Entgeltstrukturen dann zwangsläufig an der Produkt- bzw. Angebotsstruktur orientieren. Insoweit schöpft die Beschlusskammer nach Ansicht von Vodafone nicht den ihr zur Verfügung stehenden Ermessens- und Entscheidungsspielraum aus und nimmt damit eine weitere Rückführung des infrastrukturbasierten Wettbewerbs in Kauf. Das derzeitige Angebot der Telekom und die damit verbundenen Regelungen stehen einer Förderung des Einsatzes eigener Infrastruktur jedenfalls diametral entgegen und widersprechen unseres Erachtens den Grundsätzen des TKG.

Zur Zusatzvereinbarung Monitoring

Vodafone begrüßt die Vorgaben der Beschlusskammer gegenüber der Telekom hinsichtlich der Ausgestaltung des Monitorings.

Die Einbeziehung der neben EC 1.0 und 2.0 bestehenden Produkte DCIP u. BPA, aber auch künftiger Retail-Produkte der Telekom, sowie der grundsätzlichen Zurverfügungstellung der individuellen Monitoringdaten für den jeweiligen Vorleistungsnachfrager bilden die Grundlage für einen faireren Wettbewerb. Bei der Zulieferung von für den Vorleistungsnachfrager individuellen Monitoringdaten ist aber leider offengeblieben, ob dem Nachfrager zu bestimmen Terminen bzw. in bestimmten Zeitabständen die Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, so z. B. einmal im Monat oder quartalsweise.

Auch die klare Vorgabe des Monitorings über den ersten Bereitstellungstermin ist grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch wären auch rechtzeitige Kenntnis der folgenden Bereitstellungstermine notwendig.

Wie bereits darlegt sind Zunahmen wiederholter und kurzfristiger Verschiebungen von Bereitstellungsterminen - mit mehrfachen Absagen für den jeweilig am Folgetag geplanten Termine – zu verzeichnen.



Ein entsprechendes Monitoring ist nach Auffassung Vodafones geboten und kann nicht allein über Vertragsstrafen geregelt sein. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen in der VATM Stellungnahme vom 18.03.21 und zur zweiten Teilentscheidung der Beschlusskammer.

Wir danken der Beschlusskammer für die Berücksichtigung der hier vorgetragenen Argumente und stehen für Fragen selbstverständlich zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Merdian', is located on the left side of the page.

Georg Merdian

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'c. A. C. Schreder', is located on the right side of the page.

Carmen Schreder